

II LZ

Spiegel

# Gemeinde Mutlangen

Blatt  
2.10

Niederschrift  
über die  
Beratungen des Gemeinderates

Beratung am: 21. Januar 1972

Anwesend: 1. Bürgermeister und 11 von 12 Gemeinderäten  
 2. Gde. Amtmann Schweizer  
 3. Gde. Pfleger Pflüger

Beurlaubt: Gemeinderat Glaser

Nicht — Öffentlich

§ 6

betreff:

## Aufstellungsbeschuß des Bebauungsplans "Friedhofer- weiterung".

Nachdem sich der Gemeinderat bereits mehrmals mit dem Bebauungsplan "Friedhoferweiterung" befasst hatte, wird dem Gemeinderat der endgültige Bebauungsplanentwurf nebst Länge- und Querschnitten, gefertigt durch das Staatl. Vermessungsamt Schwäbisch Gmünd, erneut zur Beratung vorgelegt.

Bürgermeister Hartmann erläutert diesen Entwurf eingehend und verweist auf frühere Beratungen des Bebauungsplanvorschlags.

Dabei kommt zum Ausdruck, daß der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nach dem Gemeinderatsbeschuß vom 22.10.1971 aufgestellt wurde. Nach einer eingehenden Aussprache wird vom Gemeinderat einstimmig

beschlossen:

Für das Gebiet "Friedhoferweiterung" wird gemäß § 2 des BBauG in Verbindung mit § 4 der GO ein Bebauungsplan aufgestellt.

Dieser Plan hat dem Lageplan vom 24.8.1971 zu entsprechen. Der Entwurf des Bebauungsplans "Friedhoferweiterung" ist in der Zeit vom 31.1.1972 bis 1.3.1972, also auf die Dauer eines Monats im Rathaus zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden.

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

Textteil

1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 89 Abs. 1 BBauG u. BauNVO )

1.1 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung  
( §§ 1-15 BauNVO )

Maß der baulichen Nutzung

	bei	Z	GRZ	GFZ
WN Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	I	0,4	0,5	
	II	0,4	0,8	

Abdruck gefertigt am

Zahl der Vollgeschosse im WA

- zwingend, entsprechend den Ein-schrieben in den Planzeichnungen

1.2 Bauweise ( § 22 BauNVO)

offen

( für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend )

1.3 Nebenanlagen

i.S.d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude sind in den überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

*↳ Garage zugelassen*

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 LBO )

2.1 Gebäudehöhen

gemessen von bestehender Geländeoberfläche bis OK Dachrinne

für 1-geschoss.Bebauung max. 3,50 m

für 2-geschoss.Bebauung max. 6,00 m

2.2 Aufschüttungen und Aufgrabungen

( § 111 Abs.1 Nr.1 LBO )

sind bis höchstens 1 m zugelassen

2.3 Dachform

für 1-geschoss.Bebauung  
für 1-geschoss. Bebauung

Dachneigung 20 - 30 °  
Dachneigung ca. 25 °

für 2-geschoss.Bebauung Satteldach  
für 2-geschoss.Bebauung Satteldach

Dachneigung ca. 35 °  
Dachneigung ca. 45 °

~~Dachaufbauten sind nicht zugelassen.~~

*Siehe Anlagen*

2.4 Äußere Gestaltung

( § 111 Abs.1 Nr.1 LBO )

Auffällende Farben sind zu vermeiden.

Deckungen der Satteldächer mit Ziegel

2.5 Einfriedigungen

( § 111 Abs.1 Nr.4 LBO )

an öffentlichen Straßen und Wegen max. 1 m hoch (möglichst Hecken )

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände

( § 111 Abs.1 Nr.5 LBO )

nach § 7 und 9 der LBO

Gemeinde Mutlangen  
Ostalbkreis

1. Änderung zum Textteil des Bebauungsplans  
„ Friedhoferweiterung „

Der Textteil für den Bebauungsplan „ Friedhoferweiterung „, festgestellt durch den Beschluß des Gemeinderats vom 3.11.1972 wird gemäß § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wie folgt geändert:

Ziff. 2.3 - Dachform wird wie folgt geändert:

„ 2.3 Dachform

Für eine eingeschossige Bebauung Dachneigung 20 - 30 Grad bzw. ca. 25 Grad entsprechend den jeweiligen Einschrieben im Lageplan,

für zweigeschossige Bebauung Satteldach Dachneigung ca. 35 Grad bzw. ca. 45 Grad entsprechend den jeweiligen Einschrieben im Lageplan.

Dachgauben sind generell zulässig.

Diese dürfen eine Höhe von max. 1,40 m über der Dachhaut nicht übersteigen.

Seitlicher Abstand vom Giebel zur Gaube mindestens 2 m, Gaubenabstand zum First mindestens 1 m . „

Mutlangen, den 20. Juni 1996

Bürgermeisteramt:



Seyfried, Bürgermeister

